

Satzung des Triathlon Verein Berlin 09

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der am 04.09.2009 gegründete Verein führt den Namen „Triathlon Verein Berlin 09“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 04.09. und endet am 31.12.2009.

§ 2 *Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Ausdauer mehrkampf sport, insbesondere in der Sportart Triathlon, sowie Fitnesssport einschließlich altersgerechter sportlicher Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche und Senioren. Der Verein fördert Ausdauersportarten im Bereich des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport auf nationaler und internationaler Ebene. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Der Vereinszweck soll durch dafür geeignete Maßnahmen, wie

- Veranstaltungen eines regelmäßigen Trainings oder Übungsstunden unter fachgerechter Betreuung,
- Teilnahme und Veranstaltung von Wettkämpfen,
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
- Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenbetreuung,
- Veranstaltung von Vorträgen und Kursen, und sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen zu dem des breiten- Gesundheits- und Leistungssport.

verwirklicht werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vorstands- und Ausschussmitglieder gemäß §7 b und c können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung die die Höchstgrenze gemäß §3 Nr.26a EStG nicht überschreiten darf ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung trifft der Vorstand jährlich auf seiner letzten Vorstandssitzung im Jahr. Die Mitgliederversammlung ist davon zu informieren. Das Recht zum Auslagenumsatz gemäß §§27, 670 BGB wird hiervon nicht berührt.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) ruhenden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern,
- e) Fördermitgliedern.

Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Gleiches gilt für juristische Personen (andere Vereine, GmbH, AG usw.)
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Näheres regelt eine Finanzordnung. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht

erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages (pro Erhebung) erhoben werden.

4. Die natürlichen Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen *per Post* zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an *die Mitgliederversammlung* zulässig. Die Berufung ist binnen *zwei* Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. *Die Mitgliederversammlung* entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - h) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über Anträge,

- k) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6 3.)
 - l) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - m) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im I. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. *Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.* Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens *zwei* und höchstens *vier* Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sollen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Ausreichend soll auch sein, wenn mit der Einladung der Hinweis verbunden wird wo und in welcher Zeit der beabsichtigte Text der Satzungsänderung eingesehen werden kann. Dies gilt auch für eine elektronische Einsicht.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen *sowie Änderungen des Vereinszwecks* erfordern eine *Zweidrittelmehrheit* der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10 v. Hd. (10%) der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a);
 - b) vom Vorstand
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit *einfacher Mehrheit* bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, *werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen* behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Leistungssportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Frauenbeauftragten,
 - g) dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) dem Ligawart,
 - i) dem Langstreckenwart,
 - j) dem Sportwart,
 - k) dem Breitensportwart.
 - l) Dem Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB gemäß §11, Ziff. 1. S.2
Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Der Geschäftsführer gemäß l) hat beratende Stimme.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. *Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.* Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein *durch jeweils einen* der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils *zwei* Jahre gewählt. wobei im jährlichen Wechsel gewählt wird: der Vorsitzende, Ligawart, Wart für Öffentlichkeitsarbeit sowie Langstreckenwart im Wechsel mit stellvertretenden Vorsitzenden, Sportwart, Leistungssportwart sowie Frauenbeauftragtem. *Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.*
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereichs der Geschäftsstelle des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
2. Über die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit *einfacher Mehrheit* der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf *bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit* ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von *zwei* Jahren *zwei* Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des *Kassenwartes* und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung über die Einsetzung des Liquidators.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem *Landessportbund Berlin e. V.* zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 4.9.2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Triathlon Verein Berlin 09“ beschlossen *und am 27.12.2009 geändert* worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.